

Kurzübersicht Erweiterter Basisschutz

DCV-Gruppenvertrag SpV 1022831



Stand 01.01.2020

Allgemeines

Die DCV-Mitgliedsverbände können sich, in Ergänzung/Erweiterung zu dem bestehenden Versicherungsschutz, für den erweiterten Gruppenversicherungsvertrag beim DCV anmelden. Der Versicherungsschutz umfasst wesentliche Erweiterungen im Deckungsumfang und eine Erhöhung der Versicherungssummen.

Haftpflichtversicherung

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Durchführung von allen Veranstaltungen wie:

- Konzerte, Freundschaftssingen, Chorwettbewerbe, Proben
- Chortreffen und -fahrten
- Chorfeiern
- Vorstands- und Ausschusssitzungen
- Mitgliederversammlungen
- Chorreisen
- Karnevalssitzungen
- Tanzveranstaltungen
- Sommerfeiern, Picknicks
- Volks- und Straßenfeiern
- Jahrmärkte

Bei Kinder- und Jugendchören sind außerdem versichert:

- Instrumentalunterricht
- Tanzunterricht
- Laienspielunterricht
- Werkunterricht

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Rock- und Popkonzerte von kommerziellen Musikern.

Im Rahmen des versicherten Vereinsbetriebes und den versicherten Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz für die aktiven Mitglieder des Chores. Ehrenamtliche Helfer, bei den versicherten Veranstaltungen, sind mitversichert auch wenn sie keine Mitglieder des Chores sind.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

- 5.000.000 Euro** für Personen und/oder Sachschäden
- 10.000 Euro** für Vermögensschäden
- 500.000 Euro** für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen
- 50.000 Euro** für Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- 50.000 Euro** für Schlüsselverlust

Für Mietsachschäden besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Schadenfall.

Rechtsschutzversicherung

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Durchführung von versicherten Veranstaltungen – analog Haftpflichtversicherung.

Versicherungssumme

Die Versicherungsleistung beträgt

- 1.000.000 Euro** je Rechtsschutzfall

Bei Beauftragung eines ARAG-Partneranwaltes entfällt die vertragliche Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro.